

vernichtet," sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

[108] II. Nachdem sich eine Erweiterung der Preussischen Staatseisenbahn zur Herstellung von Schneeschutzanlagen in den Fluren Zimenau und Roda nöthig gemacht hat und gegen die vorgelegten Pläne ein Bedenken nicht geltend zu machen ist, sind die Funktionen eines Expropriationskommissars mit höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Amtsrichter Dr. Wittich zu Zimenau übertragen worden.

Weimar, den 30. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[109] III. Auf Grund der Bestimmung in § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Prüfung der Apothekergehülften betreffend, vom 13. November 1875, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kommission zur Prüfung der Apothekergehülften auf die drei Jahre vom 1. Januar 1891 bis zum 1. Januar 1894 ernannt worden sind:

zum Vorsitzenden:

der Referent für Medizinal-Angelegenheiten in dem unterzeichneten Staats-Ministerium Geheime Medizinalrath Dr. von Conta hier;

zu Mitgliedern:

der Apotheker Dr. ph. Vertram zu Jena und
der Großherzogliche Medizinal-Affessor Lübbe hier;

zum stellvertretenden Mitglied:

der Apotheker Dr. Ed. Stütz zu Jena.

Weimar, den 4. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.